



HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 30.09.2024

Zustand der Brücken im Zuge von Bundes- und Landesstraßen in Hessen und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Einsturz der Carolabrücke in Dresden am 11.09.2024 hat die Aufmerksamkeit für den baulichen Zustand der Brückenbauwerke in Deutschland erhöht. Zuvor hatte im Jahr 2021 die hessische Salzachtalbrücke im Zuge der Bundesautobahn 66 für Aufmerksamkeit gesorgt, die am 18.06.2021 wegen akuter Einsturzgefahr gesperrt und am 06.11.2021 gesprengt wurde. Die Deutsche Presse-Agentur berichtet in einer Meldung vom 30.09.2024, Hessen sei das Bundesland „mit der zweithöchsten Anzahl an schlecht bewerteten Autobahnbrücken“. In diesem Zusammenhang ergeben sich Fragen hinsichtlich des Zustandes der Brücken im Zuständigkeitsbereich des Landes. In der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/4923, hat die damalige Landesregierung im März 2021 bekanntgegeben, dass bei insgesamt 37 Brücken im Zuge von Landesstraßen und weiteren drei Brücken im Zuge von Bundesstraßen einschränkende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Sperrung für den LKW-Verkehr, ergriffen werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Bei wie vielen Brücken im Zuständigkeitsbereich des Landes gelten derzeit einschränkende Maßnahmen, beispielsweise Last- oder Durchfahrtsbeschränkungen? Bitte aufgeschlüsselt nach Brücke und Maßnahmen.
- Frage 2 Wann werden die einschränkenden Maßnahmen jeweils aufgehoben werden können und die jeweilige Brücke ohne Einschränkung funktionsfähig sein?
- Frage 3 Welche Kosten werden für die geplanten Instandsetzungsmaßnahmen anfallen?
- Frage 6 Bei wie vielen Brücken im Zuständigkeitsbereich des Landes sind derzeit Probleme hinsichtlich Statik und Sicherheit bekannt?

Die Fragen 1 bis 3 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Können Brücken den nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässigen Verkehr (bis 44 Tonnen) nicht tragen, sind sie in ihrer Tragfähigkeit eingeschränkt und müssen durch Verkehrsschilder entsprechend last- oder durchfahrtsbeschränkend gekennzeichnet werden. Brücken, die entsprechende statische Probleme aufweisen, werden im Rahmen der regelmäßigen Brückenprüfungen und gegebenenfalls Nachrechnungen sowie Sonderprüfungen identifiziert und in Folge durch die im Einzelfall erforderliche Beschilderung in ihrer Befahrbarkeit eingeschränkt. Vor dem Hintergrund der jeweiligen Beschränkungen sind alle Brücken sicher befahrbar und es bestehen keine Sicherheitsdefizite.

Sieben Brücken im Zuge von Bundesstraßen und 25 Brücken im Zuge von Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Landes unterliegen Lastbeschränkungen hinsichtlich des nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässigen Verkehrs (bis 44 Tonnen). Mit aktuell rund 2.000 Brücken im Zuge von Bundesstraßen und 1.960 Brücken im Zuge von Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Landes unterliegen damit weniger als ein Prozent der Brücken Tragfähigkeitseinschränkungen für den Gemeindegebrauch.

Geplante Bauwerkserneuerungen oder -ertüchtigungen zielen darauf ab, die Beschränkungen zu beseitigen. Bei fünf Bauwerken wurde entschieden, diese mit einer Lastbeschränkung weiter zu betreiben. Sie befinden sich in Streckenabschnitten untergeordneter Verkehrsbedeutung, sind für den regelmäßigen Verkehr dauerhaft und hinreichend belastbar und/oder verfügen im Bedarfsfall über geeignete Umfahrungsmöglichkeiten. Insoweit lässt sich im Einzelfall aus der konkreten

Situation keine Dringlichkeit für eine Ertüchtigungs- beziehungsweise Erneuerungsmaßnahme herleiten.

In der Anlage sind die Bauwerke mit den vorhandenen Einschränkungen, die vorgesehene Maßnahme mit dem geplanten Zeitziel sowie die dafür geschätzten Baukosten dargestellt.

Frage 4 Für welche Brücken läuft in diesem Jahr die errechnete Restnutzungsdauer ab?

Frage 5 Bei welchen Brücken ist die errechnete Restnutzungsdauer bereits überschritten?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der sogenannten „Restnutzungsdauer“ handelt es sich um einen rechnerischen Wert, der beschreibt, bis wann ein Bauwerk entsprechend den verkehrlichen Anforderungen ohne größere Einschränkung betrieben werden kann. Dieser Zeitpunkt kann gegebenenfalls durch verkehrsregelnde oder ertüchtigende Maßnahmen am Bauwerk in Einzelfällen verschoben werden.

Bundesstraße 45, Unterführung Mümling bei Bad König

Die errechnete Restnutzungsdauer dieses Bauwerkes läuft dieses Jahr ab. Aufgrund der bekannten Überschreitung des vorläufig eingeschränkten Nutzungsendes wurden rechtzeitig Kompensationsmaßnahmen eingeleitet, um das Bauwerk bis zum Baubeginn des Ersatzneubaus und damit Außerbetriebnahme des bestehenden Bauwerkes, der für das kommende Jahr 2025 geplant ist, dem Verkehr zur Verfügung stellen zu können.

Landstraße 3452, Unterführung Lahn und DB in Weinbach/Gräveneck

Die errechnete Restnutzungsdauer dieses Bauwerkes ist bereits abgelaufen. Bei diesem Bauwerk wurde als Kompensationsmaßnahmen eine Lastbeschränkung für Fahrzeuge mit zulässigem Gesamtgewicht mit maximal neun Tonnen vorgenommen. Zusätzlich wird das Bauwerk mittels analoger Messeinrichtung engmaschig bis zum Beginn des Ersatzneubaus, der für das Jahr 2026 geplant ist, überwacht.

Frage 7 Wie beurteilt die Landesregierung den Zustand der Brückenbauwerke in ihrem Zuständigkeitsbereich?

Frage 8 Wie plant die Landesregierung den Zustand der Brücken vor dem Hintergrund zu verbessern, dass die Nettoinvestitionen im Landesstraßenbau seit vielen Jahren negativ sind?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Brücken im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich des Landes werden die quantifizierbaren Ziele hinsichtlich der Erhaltungsplanung nach den geltenden Technischen Regelwerken im Wesentlichen eingehalten. Gemessen an dem allgemeinen Bauwerkszustand sowie der Verfügbarkeit der Bauwerke kann man den Gesamtzustand der hessischen Brücken daher weiterhin als „gut“ bezeichnen.

Wiesbaden, 25. November 2024

Kaweh Mansoori

Anlage

Kleine Anfrage 21/1144
Anlage

Straße	Bauwerksname	Ort	Beschränkung Gemeingebrauch durch		vorgesehene Maßnahme	geplantes Bauzeitende	geschätzte Baukosten [Mio. €]
			max. zulässiges Gesamtgewicht [t]	max. zulässige Achslast [t]			
B 40	Unterführung Wickerbach	Flörsheim am Main/ Wicker	7,5		Bauwerkserneuerung	2031	1,5
B 429	Unterführung Lahn, Eselswiese	Gießen	3,5		Bauwerkserneuerung	2026	2,5
B 45	Unterführung Mümling / DB	Bad König/Zell	2		Bauwerkserneuerung	2031	8,1
B 451	Unterführung Werra	Witzenhausen	12		Bauwerkserneuerung	2033	6,5
B 451	Unterführung Fußweg	Witzenhausen	12		Ersatz mit Bauwerkserneuerung Unterführung Werra		
B 460	Unterführung Stadtbach	Heppenheim	3,5		Bauwerkserneuerung	2027	2,8
B 62	Unterführung Kreisbahn und Solz	Schenklengsfeld/Malkomes	3,5		Bauwerkserneuerung	2030	5,0
L 3011	Unterführung Dattenbach	Eppstein/Ehlhalten	12		Bauwerkserneuerung	2031	0,9
L 3020	Unterführung Lahn	Runkel	3,5		Weiterbetrieb mit Lastbeschränkung		
L 3022	Unterführung Tiefenbach	Beselich/Niedertiefenbach	16		Weiterbetrieb mit Lastbeschränkung		
L 3027	Unterführung Dattenbach	Eppstein/Ehlhalten	16		Bauwerkserneuerung	2031	0,8
L 3044	Unterführung Leyenbach	Greifenstein/Odersberg	2		Bauwerkserneuerung	2029	0,7
L 3044	Unterführung Kallenbach	Löhnberg/Obershausen	16		Bauwerkserneuerung	2028	1,4
L 3046	Unterführung Elbbach	Elbtal/Dorchheim	16		Weiterbetrieb mit Lastbeschränkung		
L 3046	Unterführung Steinbach	Heuchelheim	18		Weiterbetrieb mit Lastbeschränkung		
L 3067	Unterführung Schlierbach	Neunthal/Schlierbach	6		Bauwerkserneuerung	2027	1,0
L 3077	Mühlgrabenbrücke	Rauschenberg		11	Bauwerkserneuerung	2028	0,8
L 3207	Unterführung Ramholzbach	Schlüchtern/Vollmerz	16		Bauwerkserneuerung	2026	0,4
L 3221	Unterführung Pilgerbaches	Edermünde/Grifte	3,5		Bauwerkserneuerung	2031	9,1
L 3222	Unterführung Eder	Felsberg/Altenbrunslar	18		Bauwerkserneuerung	2028	2,0
L 3222	Unterführung Flutgraben	Felsberg/Altenbrunslar	18		Bauwerkserneuerung	2028	2,0

Straße	Bauwerksname	Ort	Beschränkung Gemeingebruch durch		vorgesehene Maßnahme	geplantes Bauzeitende	geschätzte Baukosten [Mio. €]
			max. zulässiges Gesamtgewicht [t]	max. zulässige Achslast [t]			
L 3233	Unterführung Mühlbach	Fuldata/Wilhelmshausen	24		Bauwerkserneuerung	offen	offen
L 3249	Unterführung Vocke	Spangenberg/Dinkelberg	16		Bauwerkserneuerung	2025	0,5
L 3251	Unterführung Nessebach	Herleshausen/Wommen	2		Bauwerkserneuerung	2026	0,3
L 3270	Unterführung Usbach	Neu-Anspach/ Westerfeld	16		Bauwerkserneuerung	2024	1,1
L 3373	Unterführung Aarbach	Aarbergen/Michelbach	30		Bauwerkserneuerung	2031	1,1
L 3375	Unterführung Wiesbach	Grävenwiesbach/Mönstadt	16		Bauwerkserneuerung	2031	0,8
L 3408	Unterführung Liebersbach	Birkenau		11	Bauwerkserneuerung	2026	0,6
L 3429	Unterführung Haune	Petersberg/Margrethenhaun	16		Bauwerkserneuerung	2030	1,4
L 3448	Unterführung Emsbach	Limburg/Eschhofen	9		Bauwerkserneuerung	2025	0,2
L 3448	Unterführung Lahn	Runkel/Dehrn	16		Weiterbetrieb mit Lastbeschränkung		
L 3452	Unterführung Lahn und DB	Weinbach/Gräveneck	9		Bauwerkserneuerung	2028	16,4